

RS OGH 2017/3/6 7R36/16t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2017

Norm

ABGB §1309

Rechtssatz

Das Ausmaß der Aufsichtspflicht einer Kindergärtnerin richtet sich im konkreten Fall danach, was angesichts des Alters des Unmündigen, seiner Entwicklung und Eigenheiten vom Aufsichtspflichtigen unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse vernünftigerweise erwartet werden darf.

Entscheidungstexte

- 7 R 36/16t

Entscheidungstext OLG Graz 06.03.2017 7 R 36/16t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2017:RG0000140

Im RIS seit

30.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at